

Wahlen der Elternvertretungen an der LUKAS-Schule

Wahlordnung

Laut Schulordnung der LUKAS-Schule 2.2.1 bis 2.2.5

Elternvertreter

Elternvertreter und Stellvertreter kann nur werden, wer die pädagogische Konzeption und die Schulordnung der LUKAS-Schule bejaht und sie zur Grundlage seines Handelns macht.

Wahl der Klassenelternvertreter

- (1) Wählbar ist, wer die unter Abschnitt 2.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt und sich zur Annahme der Wahl persönlich oder bei Abwesenheit schriftlich bereit erklärt.
- (2) Die Wahl des Klassenelternsprechers und Stellvertreters einer Klasse soll innerhalb eines Monats nach Schuljahresbeginn erfolgen. Der Klassenlehrer lädt zur Elternversammlung ein und leitet die Wahl.
- (3) Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim und für den Zeitraum von einem oder zwei Schuljahren, Wiederwahl und Abwahl sind möglich.
- (4) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (5) Die Eltern haben in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so stehen ihm beide Stimmen zu.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Wahl der Klassenelternvertreter wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss vom Wahlleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und mit der Anwesenheitsliste zu den Schulakten genommen werden.

(8) Gewählte scheidern aus,

- wenn sie abgewählt werden,
- wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
- wenn ihr Kind die Klasse nicht mehr besucht.

(10) Bei Ausscheiden eines Gewählten hat eine Nachwahl für den Rest seiner Amtszeit zu erfolgen.

2.2.4 Schulelternbeirat

(1) Der Schulelternbeirat vertritt die Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr.

(2) Dem Schulelternbeirat gehören mindestens drei und höchstens 20 Mitglieder an.

Je fünfzig Schüler ist ein SEB-Mitglied zu wählen.

(3) Der Schulelternbeirat tritt in der Regel mindestens einmal im Schulhalbjahr auf Einladung des Schulelternsprechers zusammen; darüber hinaus kann die Schulleitung den Schulelternsprecher auffordern, den Schulelternbeirat einzuberufen. Der Schulelternbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Schulelternsprecher und seinen Stellvertreter.

(4) Ein Vertreter der Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Schulelternbeirates teil.

(5) Auf den Schulelternbeiratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das an die Teilnahmeberechtigten verteilt wird.

(6) Gewählte scheidern aus,

- wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
- wenn ihr Kind die Schule nicht mehr besucht.

2.2.5 Wahl des Schulelternbeirates

(1) Wählbar ist, wer die unter Abschnitt 2.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt und sich zur Annahme der Wahl persönlich oder bei Abwesenheit schriftlich bereit erklärt.

(2) Die Wahl des Schulelternbeirates soll innerhalb von zwei Monaten nach Schuljahresbeginn stattfinden.

(3) Der Schulelternbeirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es wird empfohlen, dass Eltern, die sich zur Wahl in den Schulelternbeirat stellen, bereits ein Jahr ein Kind an der LUKAS-Schule hatten oder haben. Dies hilft dem SEB, seine Aufgabe mit der nötigen Erfahrung wahrzunehmen.

(4) Die Mitglieder werden per Briefwahl von allen Erziehungsberechtigten der Schüler gewählt. Die Eltern erhalten bei der Schulelternbeiratswahl für jedes Kind zwei Wahlzettel. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so erhält es beide Wahlzettel.

(5) Die Briefwahlstimmen der Schulelternbeiratswahl werden von einem Gremium, bestehend aus Schulleiter, Sekretärin sowie einem Vertreter der Eltern, ausgezählt. Über die Auszählung wird eine Niederschrift angefertigt.

(6) Gewählt sind die drei Kandidaten, die die höchste Anzahl an Stimmen erhalten.

Die folgenden Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu Stellvertretern gewählt.

Anmerkungen zur Wahlordnung

Um die Wahl zu erleichtern und eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen, wird die SEB-Wahl in der LUKAS-Schule geheim per Briefwahl durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Sorgeberechtigten der Schüler der LUKAS-Schule.

Bei der Wahl hat jedes Elternteil für jedes Kind eine Stimme. Ist nur ein Sorgeberechtigter vorhanden, stehen ihm nach § 4(2) beide Stimmen zu.